

Schüler*innenbeteiligung in der Stadt Ibbenbüren

Impulsbeitrag Hans-Josef Schulte,
Umweltschutzbeauftragter Stadt Ibbenbüren

LeKoKli – Landesworkshop, 21. März 2019
Dortmund



Zeche von Oeynhausener, Ibbenbüren
Quelle: RAG

Ibbenbüren – eine energieengagierte Stadt

- **Energieausschuss seit 1979 zur politischen Beratung von Energiethemen**
- **Beschluss zu Lokaler Agenda 21 am 19.06.1999 (-> Schuleinbindung)**
- **Ratsbeschluss 2007 zur Beteiligung im Managementsystem „European Energy Award“, Zusammenarbeit mit Schulen ist Handlungsfeld kommunaler Energiearbeit**
- **Ratsbeschluss vom 29.06.2016 zum städtischen Klimaschutzkonzept, definiert die „Etablierung von Klimaschutzthemen in Erziehungs- und Erziehungseinrichtungen“ als „qualitatives Klimaschutzziel“**
- **Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 2.08.2016 zur Mitwirkung in LeKoKli**
- **Unterzeichnung einer Klimaschutzvereinbarung mit dem Bischöflichen Generalvikariat am 26.09.2016**



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

ZUM KLIMASCHUTZ

IN DER STADT IBBENBÜREN

zwischen der

STADT IBBENBÜREN

und dem

BISCHÖFLICHEN GENERALVIKARIAT MÜNSTER

zur

RONCALLI-REALSCHULE IBBENBÜREN

Ibbenbüren – eine energieengagierte Stadt

- **Energieausschuss seit 1979 zur politischen Beratung von Energiethemen**
- **Förderung privater Umweltmaßnahmen (u.a. mit Energiebezug) seit 1991**
- **Kooperation mit Lehrkräften verschiedener Schulformen seit Beginn der 90er Jahre**
- **Beschluss zu Lokaler Agenda 21 am 19.06.1999 (-> Schuleinbindung)**
- **Ratsbeschluss 2007 zur Beteiligung im Managementsystem „European Energy Award“**
- **Beschluss zu Kooperationsprojekt „Aaseeuntersuchung“ mit Schule vom 1.04.2009**
- **Ratsbeschluss vom 29.06.2016 zum städtischen Klimaschutzkonzept**
- **Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 2.08.2016 zur Mitwirkung in LeKoKli**
- **Unterzeichnung einer Klimaschutzvereinbarung mit dem Bischöflichen Generalvikariat am 26.09.2016**
- **Mitwirkung im KfW-432 Quartierskonzept**

Mitwirkung der Stadt Ibbenbüren im Projekt zur Quartiersentwicklung (KfW 432) ab 2017



Foto: Kreis Steinfurt

Zweiter Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Ibbenbüren 2018 - 2021



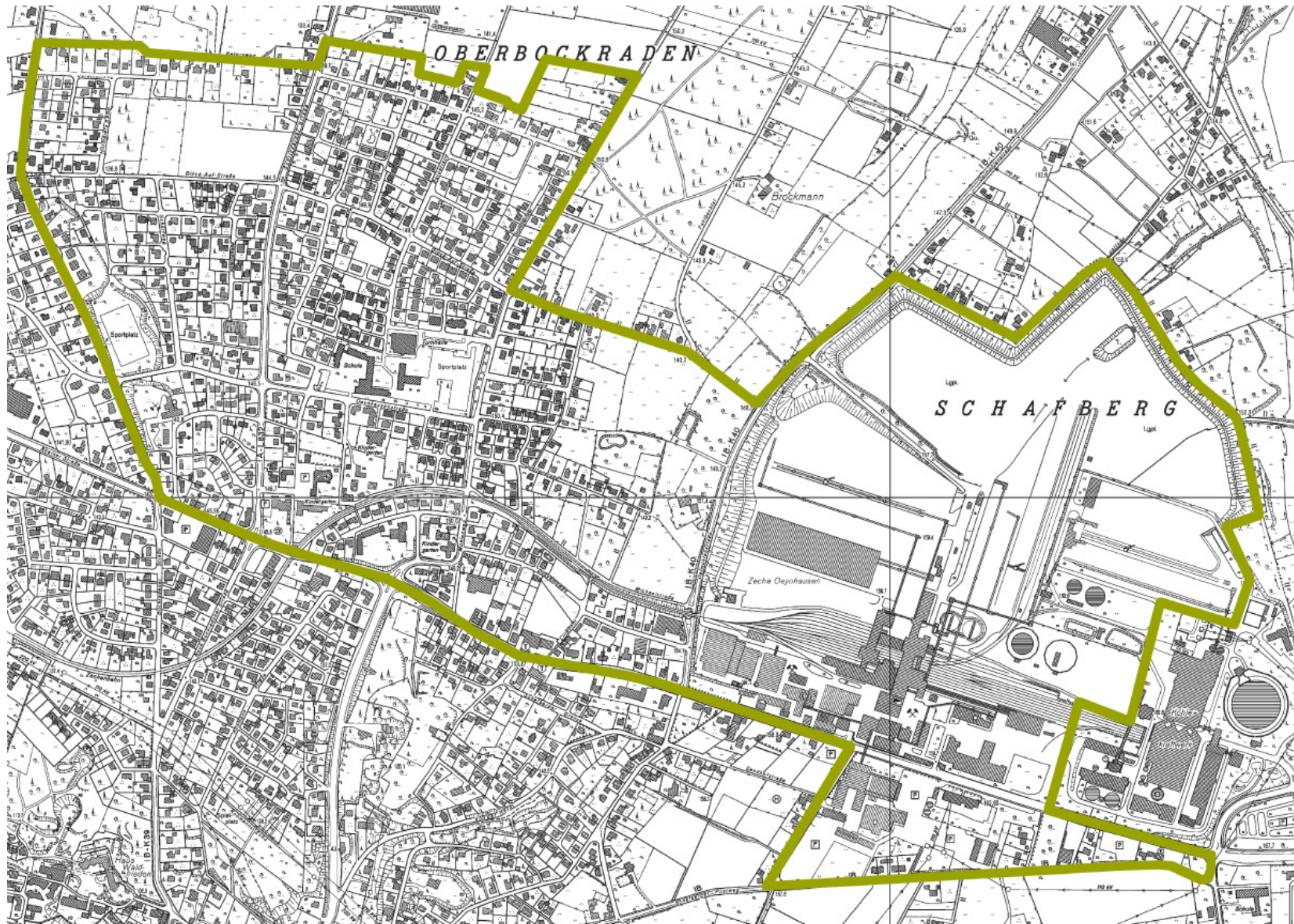
Der Kinder- und Jugendförderplan ist die Basis dafür, bedarfsgerechte Angebote für Kinder, von Kindern sowie durch Kinder und Jugendliche zu entwickeln. Ibbenbüren hat den Anspruch, eine kinder- und jugendgerechte Kommune zu sein. Nimmt man diesen Anspruch ernst, kann man als Stadtverwaltung nicht lediglich für junge Zielgruppen planen. Man muss vielmehr gemeinsam mit ihnen planen. Man muss Partizipation und die Kooperation verschiedener Akteure und Betroffener als ein Herzstück der Demokratie verwirklichen.



Dr. Marc Schrameyer
Bürgermeister

Quelle: Stadt Ibbenbüren

Plangebiet für das Quartierskonzept Ibbenbüren (Bergarbeitersiedlung + Zeche)



Moderation:
www.jungesland.de
de

Schülerwerkstatt Ibbenbüren

05.-06.02.2018

Johannes-Kepler-Gymnasium
und Bischöfliche Roncalli Realschule

- Fotoprotokoll -



Sport- und Freizeitzentrum am
Kühlturm!

Attraktionen:

- Paintball - Gelände
- GO - KART
- Skatepark
- Graffitiwände (legal und Kursangebote)
- Escape Games
- Freefall-Tower
- Sportfelder (Tennis, Volleyball,...)
- Trampolinhalle
- Klettern
- Spielparadies
- Natur- und Erholungspark

Events:

- Bowling
- Kohlemischhalle als Eventzentrum
(Open-Air-Konzerte)
- Festivals

Versorgungsmöglichkeiten:

- Kiosk
- Café
- BK / MC / KFC / Subway / Pizza Hut
- Toiletten

Beschluss des Rates vom 14.12.2018 „Masterplan von Oeynhausen-Zechengelände“



Baugesetzbuch zwingt „Gemeinden“ zur Bauleitplanung




- **auf der Ebene der Gesamtgemeinde als Flächennutzungsplan als „vorbereitender Bauleitplan“ nach § 1 (2) BauGB**
- **in einem Teilbereich der Gemeindefläche als „verbindlicher Bauleitplan“ oder Bebauungsplan nach § 1 (2) BauGB**
- **§ 1 (3) Satz 1 BauGB bestimmt: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“**

Am 21.02.2019 wurde vom städtischen Rat der „Aufstellungsbeschluss“ gefasst, die bisher geltenden Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den neuen Zielen zur Nutzung des Geländes anzupassen.

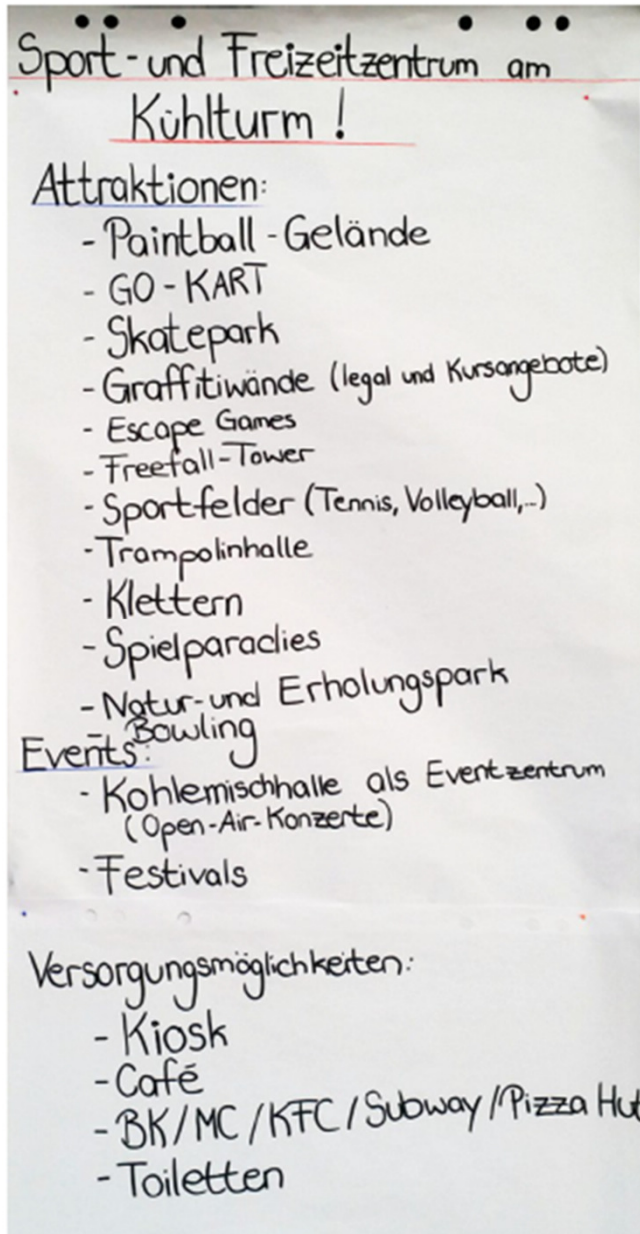
Es gibt jedoch noch keine konkret vom städtischen Rat beschlossene „neue“ Bauleitplanung! Der „Masterplan“ ist ein vorbereitender informeller Plan!

Auszug aus dem Flächennutzungsplan zur Zeche Ibbenbüren



-  Gewerbebläche
-  Forstwirtschaft
-  Versorgungsanlagen

Darstellungsgrenzen in städtischer Bauleitplanung



§ 9 BauGB regelt den „Inhalt des Bebauungsplans“ als rechtsverbindliche Vorgabe

- § 9 (1) Nr. 4 BauGB: die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen....
- § 9 (1) Nr. 5 BauGB: die Flächen für Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen....
- § 9 (1) Nr. 15 BauGB: die öffentlichen und privaten Grünflächen
- § 9 (1) Nr. 22 BauGB: die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze, Garagen....

Eine Darstellungskonkretion, wie sie aus den Schülerwünschen zum Teil ersichtlich wird (z.B. Trampolinhalle), kann über die rechtsverbindliche Bauleitplanung nicht erreicht werden, sie kann bestenfalls den Rahmen so setzen, dass die gewünschte Nutzung möglich werden wird.

Es fehlt dann immer noch der Investor und Betreiber einer solchen Trampolinhalle.